

einem Stück sein. Beutel dürfen außen keine Naht haben. Der zu ihrem Verschuß verwendete Bindfaden muß durch den Kropf hindurchgesteckt und straff gezogen werden. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen.

(5) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe — außer Briefe mit einer Wertangabe bis 500 M — sind mit Siegellack oder Plomben zu versiegeln. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Gültige Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrucke nicht verwendet werden. Es sind so viele Abdrucke desselben Siegels anzubringen, daß ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrucke kein Zugriff zum Inhalt möglich ist. Die Siegelabdrucke müssen bei Briefumschlägen alle Umschlagklappen und bei vernähten Postsendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Bei verschürten Beuteln sind der Knoten und die Schnürenden zu siegeln.

## §31

**Eigenhändige Aushändigung**

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung werden nur dem Empfänger selbst oder seinem Postbevollmächtigten ausgehändigt, wenn sich die Postvollmacht auch auf derartige Postsendungen erstreckt.

(2) Für Briefsendungen (außer Briefe mit Zustellungsurkunde) und Päckchen sowie Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wertangabe, Poststücke, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Postzeitungsgut ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

## §32

**Zustellungsurkunde**

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde werden unter Beurkundung ausgehändigt. Auf der Zustellungsurkunde werden Ort und Tag sowie Art der Aushändigung — bei Briefen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung Ort und Tag der Benachrichtigung — durch Unterschrift des Mitarbeiters der Deutschen Post beurkundet. Auf dem Brief wird der Tag der Aushändigung vermerkt. Die Zustellungsurkunde wird unverzüglich nach der Aushändigung dem Absender des Briefes zugesandt.

(2) Die Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur für Briefe zugelassen.

(3) Neben der Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(5) Der Absender hat dem Brief einen vorbereiteten Vordruck „Zustellungsurkunde“ beizufügen.

## §33

**Rückschein**

(1) Bei Postsendungen mit der Zusatzleistung Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt.

(2) Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wertangabe-, Poststücke, Geldübermittlungssendungen sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung,

Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Rückschein nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat der Postsendung einen vorbereiteten Vordruck „Rückschein“ beizufügen.

## §34

**Nachnahme**

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und unter gleichzeitiger Einziehung des vom Absender angegebenen Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1 000 M ausgehändigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Geldübermittlungssendung angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Für Postwurfdruksachen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Nachnahme nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte oder Einzahlungsauftrag übermittelt werden, sind auf der Anschriftseite außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers und der codierte Zahlungsgrund anzugeben.

(4) Der Absender hat der Postsendung eine ausgefüllte, freigemachte Geldübermittlungssendung zur Übermittlung des Nachnahmebetrages beizufügen. Bei Paketen und Wirtschaftspaketen sind die von der Deutschen Post herausgegebenen Nachnahmepaketkarten zu verwenden.

## Abschnitt IV

**Einlieferung und Aushändigung**

## §35

**Einlieferung**

(1) Postsendungen sind über Briefkästen oder Selbstbedienungseinrichtungen oder am Schalter einzuliefern.

(2) Große Mengen von Briefsendungen und durch Absenderfreistempler freigemachte Postsendungen sind an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Die Deutsche Post kann von Staatsorganen, und Betrieben verlangen, daß die Einlieferung großer Mengen von Postsendungen angemeldet wird, daß Postsendungen zur Einlieferung vorbereitet werden (Selbstbuchen nach Anlage 7) und daß bestimmte Postsendungen nur bei festgelegten Postämtern eingeliefert werden.

## §36

**Einlieferungsbescheinigung**

(1) Die Einlieferung von Postsendungen, für die die Deutsche Post schadenersatzpflichtig ist, wird gebührenfrei bescheinigt.

(2) Die Belege sollen vom Einlieferer vorbereitet werden. Sie dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden.

## §37

**Zurückziehen von Postsendungen**

(1) Postsendungen können vom Absender zurückgezogen werden, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt